Software-Entwicklungsvertrag

zwischen

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «Unternehmer»

und

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «Kunde»

**Präambel**

Der Unternehmer ist auf die Entwicklung von Software-Applikationen für [Anwendungsbereich] spezialisiert.

Der Kunde beabsichtigt, den Unternehmer mit der Entwicklung einer Software-Applikation für [Zweck] und der dazugehörigen Anwenderdokumentation (gesamthaft die «Software») zu beauftragen.

Der Unternehmer und der Kunde (gemeinsam die «Parteien») vereinbaren deshalb was folgt:

I. Vertragsgegenstand

A. Entwicklung der Software

1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung der Software durch den Unternehmer in Übereinstimmung mit dem Terminplan und dem Pflichtenheft (die «Entwicklung»).

2

Der Unternehmer hat die Entwicklung in ständiger Abstimmung mit dem Kunden zu erbringen. Der Unternehmer berichtet auf Verlangen des Kunden jederzeit, unaufgefordert mindestens aber monatlich, schriftlich über den Fortgang der Entwicklung. Die Berichte des Unternehmers können mit Zustimmung des Kunden auch mündlich im Rahmen von Sitzungen der Projektleiter und/oder des Steuerungsausschusses erfolgen. Über jede Sitzung ist schriftlich Protokoll zu führen.

3

Der Beizug von Subunternehmern durch den Unternehmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Kunden gestattet.

B. Rechte an den Entwicklungsergebnissen

4

Die vom Unternehmer im Rahmen der Entwicklung fortwährend geschaffenen Entwicklungsergebnisse stehen vollumfänglich und ausschliesslich dem Kunden zu. Der Unternehmer überträgt hiermit das Eigentum und alle ihm zustehenden Immaterialgüterrechte an den Entwicklungsergebnissen dem Kunden. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Eigentum und die Immaterialgüterrechte an den Entwicklungsergebnissen vollumfänglich und unbelastet auf den Kunden übergehen bzw. übertragen werden können.

5

Es ist dem Unternehmer untersagt, ohne Zustimmung des Kunden die Entwicklungsergebnisse in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.

II. Pflichtenheft und Terminplan

A. Pflichtenheft

6

Das Pflichtenheft legt sämtliche Anforderungen (einschliesslich funktioneller und technischer Spezifikationen, Betriebsbedingungen, Leistungsparameter, Qualitätsstandards und Schnittstellen) fest, welche die vom Unternehmer zu entwickelnde Software erfüllen muss. Das Pflichtenheft wird diesem Vertrag als Anhang beigefügt.

7

Für die Erarbeitung des Pflichtenhefts ist der Kunde verantwortlich. Der Unternehmer hat den Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes zu beraten. Mehrkosten der Entwicklung, welche durch ein mangelhaftes oder unvollständiges Pflichtenheft verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden, sofern diese Mehrkosten nicht auf eine mangelhafte Beratung durch den Unternehmer zurückzuführen sind.

Variante:

Für die Erarbeitung des Pflichtenhefts ist der Unternehmer verantwortlich. Die Erarbeitung erfolgt in ständiger Abstimmung mit dem Kunden. Mängel oder Unvollständigkeiten im Pflichtenheft sind vom Kunden spätestens bei der Abnahme des Pflichtenheftes zu rügen. Werden nachträglich gerügte Mängel oder Unvollständigkeiten des Pflichtenhefts bei der Entwicklung berücksichtigt, so gehen die daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden, wenn die Mängel oder Unvollständigkeiten bei der Abnahme für den Kunden erkennbar waren. Ansonsten gehen die Mehrkosten zu Lasten des Unternehmers.

B. Terminplan

8

Der Unternehmer wird die Entwicklung phasenweise durchführen. Gegenstand und Ziele der einzelnen Entwicklungsphasen sowie die von den Parteien phasenweise vereinbarten Termine und Meilensteine ergeben sich aus dem Terminplan.

9

Kann der Unternehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Termin nicht einhalten, so trifft er alle erforderlichen Massnahmen, damit die von ihm zu erfüllende Pflicht möglichst schnell nachträglich erfüllt werden kann und die Dauer der Überschreitung so kurz wie möglich ausfällt.

10

Kann der Unternehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Meilenstein nicht einhalten, setzt ihm der Kunde eine angemessene Nachfrist an, wodurch sich die nachfolgenden Termine und Meilensteine entsprechend hinausschieben können. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11

Darüber hinaus ist der Unternehmer im Falle einer von ihm verursachten Nichteinhaltung eines Meilensteins zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF [Zahl] pro Verspätungstag verpflichtet. Die Konventionalstrafe wird jeweils mit ihrer Entstehung fällig und ist vom Unternehmer auch dann kumulativ geschuldet, wenn die Nichteinhaltung eines Meilensteins die Nichteinhaltung anderer Meilensteine zur Folge hat. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche bleibt dem Kunden vorbehalten.

12

Wurde die Überschreitung eines Termins oder eines Meilensteins nicht vom Unternehmer verursacht, so sind die Parteien verpflichtet, den Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich an die veränderten Umstände anzupassen. Die nachfolgenden Termine und Meilensteine dürfen keinesfalls mehr als um die Dauer der aufgetretenen Verzögerung hinausgeschoben werden. Stillstandszeiten des Unternehmers müssen vom Kunden in jedem Fall nicht entschädigt werden. Eine Haftung des Kunden für Verspätungen oder Verzögerungen ist ausgeschlossen.

13

Die Unterschreitung von Terminen oder Meilensteinen berechtigt den Unternehmer zu keinerlei Leistungen des Kunden. Bei einer regelmässigen Unterschreitung von Terminen oder Meilensteinen durch den Unternehmer hat der Kunde das Recht, den Terminplan in Abstimmung mit dem Unternehmer entsprechend abzuändern.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

14

Der Kunde wird im Hinblick auf die Entwicklung die im Pflichtenheft vereinbarten Mitwirkungspflichten ordnungsgemäss und termingerecht erbringen.

15

Der Kunde wird dem Unternehmer auf dessen Anfrage hin die für die Entwicklung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zugang zu seinen Gebäuden und technischen Anlagen ermöglichen. Der Kunde wird die ihm obliegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entwicklung in angemessener Frist treffen und dem Unternehmer mitteilen.

16

Die im Rahmen der Entwicklung eingesetzten Mitarbeiter oder Berater des Kunden müssen den Anforderungen entsprechend qualifiziert sein.

IV. Abnahmeprüfung

A. Gegenstand und Zweck

17

Gegenstand der Abnahmeprüfung durch den Kunden ist die vom Unternehmer nach Massgabe des Pflichtenhefts entwickelte Software. Zweck einer jeden Abnahmeprüfung ist zu prüfen, ob die Software die im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen erfüllt.

Variante (Zusatz):

Jede Entwicklungsphase unterliegt mindestens einer Abnahmeprüfung (Teilabnahme). Gegenstand einer Teilabnahme sind die für diese Entwicklungsphase vereinbarten Entwicklungsergebnisse.

18

Der Unternehmer wirkt auf Verlangen des Kunden hin an der Abnahmeprüfung mit.

B. Zeitpunkt und Dauer

19

Die Abnahmeprüfung findet [jeweils] zum im Terminplan festgelegten Zeitpunkt statt.

Variante:

Die Abnahmebereitschaft ist dem Kunden vom Unternehmer mindestens [Zahl] Kalendertage im Voraus schriftlich anzuzeigen und setzt die erfolgreiche Durchführung von Funktionstests durch den Unternehmer voraus.

20

Die Abnahmeprüfung wird ungeachtet allfällig auftretender Mängel zu Ende geführt. Der Kunde kann für eine Abnahmeprüfung [Zahl] Arbeitstage beanspruchen.

C. Abnahmekriterien

21

Eine Abnahmeprüfung gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

22

Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen, welche die bestimmungsgemässe Nutzung der Software durch den Kunden erheblich beeinträchtigen oder aufheben.

Variante (Zusatz):

Bei Teilabnahmeprüfungen gelten als wesentliche Mängel Abweichungen vom Pflichtenheft, welche (i) die Fortsetzung der Entwicklung erheblich beeinträchtigen oder verhindern oder (ii) eine erhebliche Beeinträchtigung oder Aufhebung der bestimmungsgemässen Nutzung der Software wahrscheinlich machen.

23

Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen von den im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen, die keine wesentlichen Mängel darstellen.

D. Mängelfolgen

24

Unwesentliche Mängel muss der Unternehmer innert [Zahl] Kalendertagen ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten beheben.

25

Wesentliche Mängel muss der Unternehmer innert [Zahl] Kalendertagen ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten nachbessern. Nach Abschluss der Nachbesserung wird der Kunde eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.

26

Deckt auch die zweite Abnahmeprüfung wesentliche Mängel auf, so kann der Kunde innert [Zahl] Kalendertagen wahlweise (i) die Behebung der wesentlichen Mängel durch den Unternehmer innert einer vom Kunden angesetzten Frist verlangen; (ii) vom Unternehmer wegen des Minderwerts der Software eine angemessene Reduktion der Vergütung verlangen; (iii) die wesentlichen Mängel auf Kosten des Unternehmers durch einen Dritten beheben lassen (Ersatzvornahme) oder (iv) vom Vertrag zurücktreten.

V. Vergütung

A. Höhe

27

Der Kunde zahlt dem Unternehmer für dessen Leistungen unter diesem Vertrag eine feste Vergütung von CHF [Zahl] (Festpreis). Die Vergütung ist vom Kunden in [Zahl] Raten nach Massgabe des Zahlungsplans (Anhang) zu leisten. Die Anwendung von Art. 373 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

Variante:

Die vom Unternehmer unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen werden monatlich nach Aufwand abgerechnet und dürfen das Kostendach von CHF [Zahl] nicht übersteigen.

B. Zahlungsmodalitäten

28

Die Vergütung wird vom Unternehmer zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben in Rechnung gestellt. Rechnungen des Unternehmers sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung durch den Kunden fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

VI. Sachgewährleistung

A. Umfang

29

Nach Abnahme der Software leistet der Unternehmer Gewähr dafür, dass diese während [Zahl] Kalendermonaten ab Datum der Abnahme die im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen erfüllt.

B. Gewährleistungsrechte

30

Der Unternehmer wird vom Kunden während der Gewährleistungsfrist festgestellte und gerügte Abweichungen vom Pflichtenheft innert [Zahl] Kalendertagen ab deren Mitteilung durch den Kunden korrigieren.

31

Schlägt die Korrektur der gerügten Abweichungen fehl, so kann der Kunde innert [Zahl] Kalendertagen wahlweise (i) die Korrektur der Abweichungen durch den Unternehmer innert einer vom Kunden angesetzten Frist verlangen; (ii) vom Unternehmer wegen des Minderwerts der Software eine angemessene Rückzahlung der Vergütung verlangen; (iii) die Abweichungen auf Kosten des Unternehmers durch einen Dritten korrigieren lassen (Ersatzvornahme) oder (iv) vom Vertrag zurücktreten.

32

Der Unternehmer ist seiner Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als eine Abweichung auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

VII. Rechtsgewährleistung

A. Freistellung und Verteidigung

33

Der Unternehmer stellt den Kunden von jeglicher Haftung für die Verletzung von [schweizerischen] Urheberrechten [und anderen Immaterialgüterrechten] Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.

34

Der Kunde wird den Unternehmer über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Der Kunde unterstützt den Unternehmer in angemessenem und zumutbarem Umfang.

B. Massnahmen

35

Der Unternehmer kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der im Pflichtenheft vereinbarten Funktionen austauschen oder ändern. Sollten dem Unternehmer keine dieser Massnahmen möglich sein, ist der Unternehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

36

Eine weitergehende Gewährleistung des Unternehmers gegenüber dem Kunden im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

VIII. Haftung

37

Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei nur bis zum Betrag von CHF [Zahl]. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

38

Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden sowie die Freistellungsverpflichtungen des Unternehmers aus Rechtsgewährleistung. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht.

IX. Geheimhaltung

39

Jede Partei wird die geheimen Informationen der anderen Partei strikte geheim halten, d.h. Unbefugten nicht zugänglich machen und vor unerlaubtem Zugriff schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind auch von den Parteien nicht vertragsgemäss eingesetzte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer.

X. Projektorganisation

40

Die Parteien legen in einem Anhang zu diesem Vertrag eine der Entwicklung angemessene Projektorganisation fest. Die Projektorganisation umfasst je einen Projektleiter sowie einen paritätisch zusammengesetzten Steuerungsausschuss. Die Pflichten der Projektleiter sowie des Steuerungsausschusses sind ebenfalls im Anhang festgelegt. Die Projektorganisation sieht zudem ein Eskalationsverfahren vor.

XI. Änderungswesen

41

Jede Partei kann jederzeit bei der anderen Partei eine Änderung des Vertrages bzw. eines Anhangs beantragen.

42

Sofern der Kunde eine Änderung beantragt, wird der Unternehmer gegenüber dem Kunden innert [Zahl] Kalendertagen die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Entwicklung (insbesondere Vergütung und Termine) schriftlich mitteilen. Verlangt der Kunde die Änderung, so wird der Unternehmer diese nicht ohne wichtigen Grund ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn mit der beantragten Änderung die Entwicklung gefährdet wird oder wenn die für die Änderung notwendigen Ressourcen beim Unternehmer nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verfügbar sind.

43

Der Kunde kann Änderungsanträge des Unternehmers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

XII. Schlussbestimmungen

A. Inkrafttreten

44

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

B. Abschliessende Vereinbarung

45

Dieser Vertrag sowie dessen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Parteien abschliessend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

C. Schriftform

46

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

D. Abtretung/Übertragung

47

Dieser Vertrag oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

E. Anwendbares Recht

48

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

F. Gerichtsstand

49

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]